

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 32 (1954)

Heft: 4

Artikel: Zwei wichtige Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sa un po' di fumo: vecchia tazza Impero, elegante nella sua sobria linea e filettata d'oro. E' una delle tre tazze più belle . . .

«Ecco lo zucchero, ne metta molto!» E intanto il discorso continua. Ascolto le cose che so. Ma si potrebbe forse parlare della «linea Dior» o della conferenza di Ginevra sotto la cappa di questo camino?

E quando la busta con il sussidio vien posata con un po' di trascuratezza sul tavolo, il sorriso che l'accoglie è il grazie più bello. Penso ai bimbi, quando a Natale trovano le meraviglie portate da Gesù Bambino.

«Oh! come è buona! Oh! che provvidenza! Grazie, grazie, grazie tante, a Lei e a quei buoni signori che pensano a noi.»

Anche quì, infanzia e vecchiaia si incontrano: «quei buoni signori che pensano a noi»; non si chiede nè come, nè da dove, nè il perchè: si accetta quale dono della Provvidenza.

Il pacco dello zucchero e quello del caffè si sono ridotti assai e anche il riso è scarso. Domani, dunque, giorno di provvista. Si aggiungerà pure un pacco di biscottini al burro, così buoni nel caffèlatte e così facili da mangiare per chi non ha più denti.

Me ne vado accompagnata da tante benedizioni. Entro in altre case: e ovunque sempre la stessa cortese accoglienza.

Sarà la vecchia mamma, che sebbene in casa con il figlio, ha tanto bisogno di una piccola somma di cui disporre. Si sa, non si osa chiedere tutto . . .

Sarà il vecchio del ricovero, che con cinque franchi in tasca può uscire e andare al caffè a scambiare quattro chiacchiere con gli amici.

Sarà il vecchio nonno che non dovrà chiedere a nessuno il tabacco per la sua pipa.

E allora, ancora una volta penso: «Benedetto quel paese, dove si veglia, perchè il tramonto sia sereno.»

Luigina Pozzi

Zwei wichtige Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

I. Ehefrauen nicht rentenberechtigter Männer können nicht nur die ordentliche, sondern gegebenenfalls — das heisst, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind — auch die einfache

Uebergangs-Altersrente beanspruchen (AHVG Art. 21, Abs. 1, Satz 2; Entscheid abgedruckt in der Zeitschrift für die Ausgleichskassen 1954, Heft 7, S. 264).

Aus der Begründung:

Der am 30. September 1953 revidierte, seit 1. Januar 1954 in Kraft stehende Art. 21, Abs. 1, Satz 2, hat die AHV-rechtliche Stellung der Ehefrau wesentlich verbessert. Künftig werden die meisten Ehefrauen über 65 Jahren, deren Mann nicht rentenberechtigt ist, eine ordentliche einfache Altersrente beziehen. Denn die gesetzliche Voraussetzung, dass die Frau vor oder während der Ehe Beiträge entrichtet habe, wird künftig in der Regel erfüllt sein, zumal auch das weitere Erfordernis, dass Beiträge von mindestens 12 Franken im Jahresdurchschnitt bezahlt worden seien, dahingefallen ist . . . Der Satz 2 nominiert also, in seiner revidierten Fassung, keinen Ausnahmefall mehr, sondern den Regelfall, und er hat deshalb — mangels ausdrücklicher Anordnung des Gegenteils — auch für den Bereich der *Uebergangsrenten* Geltung zu beanspruchen. Es widerspräche dem Sinn jener Bestimmung (die Stellung der Ehefrau über 65 Jahren, deren Mann überhaupt nicht oder einstweilen noch nicht rentenberechtigt ist, zu verbessern), wenn einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin über 65 Jahren, die in der Schweiz wohnt und im Sinne des Art. 42 AHVG-bedürftig ist, eine *Uebergangsrente* verweigert würde.

II. Die 65jährige Ehefrau eines jüngeren Mannes, die selbst keine Beiträge bezahlt hat, kann keine ordentliche, wohl aber gegebenenfalls eine Uebergangs-Altersrente beanspruchen (AHVG Art. 21, Abs. 1, Satz 2; Zeitschrift für die Ausgleichskassen 1954, Heft 7, S. 267).

Aus der Begründung:

In absehbarer Zeit werden die meisten Ehefrauen über 65 Jahren, deren (jüngerer) Mann noch nicht rentenberechtigt ist, die ordentliche einfache Altersrente erhalten. Künftig wird nämlich die Voraussetzung, dass die Frau «vor oder während der Ehe» Beiträge entrichtet habe, in der Regel erfüllt sein: die meisten Töchter heiraten erst nach dem 21. Altersjahr und bezahlen schon vorehelich einen oder mehrere Jahresbeiträge als Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige. Gegenwärtig leben aber noch zahlreiche Frauen über 65

Jahren, die mit einem Mann unter 65 Jahren verheiratet sind und selbst keine AHV-Beiträge entrichtet haben. Diese Ehefrauen können keine ordentliche einfache Altersrente beanspruchen . . . In-
dessen kann die Berufungsklägerin ab Januar 1954 eine Ueber-
gangsrente (einfache Altersrente) beanspruchen, falls zwei Drittel
der von den Eheleuten A. erzielten Jahreseinkünfte die ländliche
Einkommensgrenze von Fr. 3400 unterschreiten sollte.

78jährige lernt das ABC

Seit Ende der Sommerferien kann man in Lüttich eine 78jährige
Dame erblicken, die jeden Morgen ihren Schulranzen packt und
zusammen mit den Kindern der Schule zupilgert, wo sie inmitten
der Jugend ihren Platz einnimmt und sich mit grossem Eifer um
die Geheimnisse des Schreiben- und Lesenlernens bemüht. Fräu-
lein Mariette Hans entstammte einer Familie von 14 Kindern und
hatte in ihrer Jugend weder Zeit noch Gelegenheit zum Schulbe-
such, so dass sie als Analphabetin aufzuwachsen gezwungen war.
In der Einsamkeit ihrer alten Tage empfand sie jedoch diesen Man-
gel als recht lästig und bat einen Lehrer, ihr die versäumten
Kenntnisse beizubringen. Auf seinen Rat hin nahm sie seit Januar
an einem Abendkurs teil und machte dabei solche Fortschritte, dass
sie nunmehr den regulären Unterricht besuchen kann. Bis Neu-
jahr hofft sie imstande zu sein, ihrer Schwester nach Marseille
ihren ersten eigenen Brief schreiben zu können. Jedenfalls hat
Fräulein Hans damit das Sprichwort widerlegt: «Was Hänschen
nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.»

Tagesanzeiger Zürich

Unsere Bücherecke

W. Naegeli: *Pensioniert, wie verwende ich meine Zeit?* Verlag
Mensch und Arbeit, Zürich.

Für nicht wenige alte Menschen ist der Eintritt ins Pensionsalter
ein kritischer Zeitpunkt. Das plötzliche Aufhören der gewohnten
Arbeit, das Ausscheiden vom Beruf, die Veränderungen vieler Ge-
wohnheiten, die mit Arbeit und Beruf verbunden waren, dies alles
verlangt eine grosse Anpassungsfähigkeit, die viele nicht aufbrin-